Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Graubündten : die provisorische Landesregierung an das gesammte

Volk Bündtens

Autor: Sprecher / Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542937

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

idesselben in Berathung ziehen wollen, und die noths eben so wurdig euerer tapfern Voreltern fend, als sie wendigsten Maagregeln zur Nettung des Vaterlandes, der ihrigen? Ihr fechtet, wenn's zum Sechten tome findet man zu hart, man will die Freiheit durch Nache men sollte, fur die he ligen Rechte der Menschheit, bet andle. Diefer Untrag wird angenommen.

§ 1. Efcher ist mit Secretan einig, daß man die Freiheit nicht toden muffe um sie zu erhalten, aber gerade diefes Grundfages wegen, fann er burch? aus diefem Gutachten nicht beistimmen, denn der Burger trittet in die Staatsgefellschaft um seine Rechte zu bas Baterland zu vertheidigen habet, ohne daß die fichern und seine Freiheit zu schützen, zwingen wir ihn fieggewohnten franklischen Beere ench unterflügen. aber burch Geldbuffen Beamtungen anzunehmen, burch Wohlan dann, Rhatier! entschlieffet euch unbedenklich Die Stellen ausschlagen mache: Rein, viele fühlen, haltungen forgen muffen; andere empfinden, daß ihnen

Graubandten.

Die provisorische Landesregierung an das gefammte Bolt Bundtene.

n das Geleg bestemmen margeta opplych &

Die Regrafemanten ber einen und untheilbaren belvetischen Republik in Lugern haben befchloffen, eine Aufforderung an Birnbten ergeben gu laffen, feine Jugend zum Rriegsbienfte, unter der Legion von achigehntaufend regulitten Belvetiern, aufzumuntern , Die fie auffielt. Wir fommen Diefer Mufforberung um fo mehr gubor, ale bereits Bandmerofficiere, bie Merbungen im Lande in beforgen , beauftraget find. Junglinge Bindtens! Die Belvetier treten schaarenweise fremillig in Diesen Dienst. — Warum folitet ihr nicht das gleiche thun, und zeigen, dag ihr eben fo muthig,

lafigfeit toden, um fie zu erhalten. Es ift der Natur für Freiheit und Unabhangigfeit, für das gemeinfame ber Sache gemäß, daß man Eschers Rath folge, und Baterland. — Wie ehrenhaft ift dieses nicht! ihr fecht por allem aus das Geses, nachher deffen Abfaffung tet in Gesellschaft euerer alten Bruder, der muthigen helvetier, Tells Gonnen. - Mit welcher Gehnfucht erwarten euch diefe nicht, und wie herzlich werden fie euch nicht, wenn ihr tommt, umfaffen! helvetien fiebet unter dem Schutze der uniberwindlichen franklichen Mation. — Die wird alfo der Fall eintreten , daß ihr die er seine Familien vernachlaßigen muß, oder zu und schnell, lasset euch zahlreich bei den Werbossicieren denen er keine Fahigkeiten hat, so unterdrücken wir einschreiben, und eilet den Exercierpläßen zu, wo ihr seine Freiheit und hindern seinen Zwek; denn es ist ausgebildet, und zur Einarntung des unverwelklichen durchaus unrichtig, daß nur Eigennnz oder böser Wille Ruhms republikanischer Tapferkeit vorhereitet werden. follt.

Wir konnen übrigens dem gefammten rhatifchen Bolfe unfer Difbergningen barüber nicht bergen, baf laffung.

Und ba wir fchlieflichen mit Difreranigen vers nehmen mußten, bag es Leute giebt, welche Die Hechte beit bes leglich im Druf mitgetheilten Briefs bes Morfchall Calis, Marfchlins bezweifeln , ober bochafs te weife vom Landvolf bezweifeln machen wollen fo ferdern wir alle und jede, die einen folchen Zweis fel hegen, auf, sich ander zu begeben, und das Dris ginal die ses Briefs felost einzusehen, mit dem Anhang, daß alle diejenigen, die dieles unterliessen, und dennoch biefen Brief als unacht vorzuftellen fich erfrechten, im Enroedungsfall als Rehefterer angefeben, und als folche behandelt werden mußten.

Chur, den 18. April 1799.

Sprecher, Prafident.

Shr die provisor sche Landesregierung, Der Generalfeleelar, Otto.